



Blubb Club e.V.

Tauchsportverein



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Blubb–Club e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Neustadt an der Weinstraße.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports sowie mit diesem in Beziehung stehenden Umweltschutzbefangen und eine Hinführung Jugendlicher zum Tauchsport. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- b) Tauchaus– und weiterbildung,
- c) Durchführung tauchspezifischer Veranstaltungen,
- d) Veranstaltung von Vorträgen,

sowie alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1998.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben nach Zahlung des Aufnahmebeitrags und des vollständigen Mitgliedsbeitrages für das erste Jahr.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss hat mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen zu erfolgen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung und unter Hinweis auf die Folgen mit einer Frist von jeweils vier Wochen seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen vom Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied wird hiervon schriftlich unterrichtet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, sowie aus zwei weiteren gewählten Vereinsmitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen eine außergerichtliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der gesamte Vorstand neu gewählt wird.
- (3) Zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500 € pro Monat bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 100 € pro Rechnung oder Monat bedürfen des Beschlusses des Vorstands. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils jährlich oder anteilig halbjährlich im Voraus fällig. Die Zahlungsweise wird von jedem Vereinsmitglied bei Antragstellung zur Mitgliedschaft selbst festgelegt. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende bis zu 50% ermäßigen, sowie gesonderte Familienbeiträge festsetzen.

§ 10 Aufnahmegerühr

Über die Höhe der Aufnahmegerühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist bei Antragstellung auf Mitgliedschaft, zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die sich der Förderung des Naturschutzes widmet.

Festgestellt am 08.05.2009 in Meckenheim

Ralph Schwidetzky (1. Vorsitzender)